

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Orts: Riesaer Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 147.

Sonnabend, 28. Juni 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wöchentlichlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsern Telegraphen bei Bank 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kgl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Telegrafen bei Bank 2 Mark 7 Pf. Nach Wunschausnommen werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis Samstag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druk und Setz von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rosenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 14. 15. 16. 21. 22. 23. 24. 25. 26.
28. 29. 30. und 31. Juli dieses Jahres von 7 Uhr Vormittag bis 1 Uhr
Nachmittag und am 11. Juli von 8 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nach-
mittag werden auf dem Artillerie-Schießplatz bei Zethahn und am 1. 2. 3.
4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26.
28. 29. 30. und 31. Juli dieses Jahres von 7 Uhr Vormittag bis 6 Uhr
Nachmittag auf dem Infanterie-Schießplatz bei Haldehäuser Schäfchen
abgehalten und werden die Schießplätze einschließlich der Gefahrenbereiche an jedem
dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt. (Am 11. Juli
ist der Artillerie-Schießplatz bereits von 1 Uhr Vormittag ab gesperrt.)

Der Wüstenweg wird an den Schießtagen von 1 Uhr Nachmittag
ab für den Verkehr freigegeben.

Unter Hinweis auf die amtsaufsichtliche Bekanntmachung vom 1. April
v. Jhd. D. 465. — abgedruckt in Nr. 75 des Riesaer Amtsblattes — wird
Solches mit dem nochmaligen Hinweis bekannt gemacht, daß Thelle des Truppen-
übungsplatzes außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten werden dürfen und
wird einem Antrage der Kommandantur Zethahn entsprechend darauf hingewiesen,
daß das Suchen von Pilzen und Beeren auf dem Truppenübungsplatz und den
dazu gehörigen Waldungen wegen der damit verbundenen Gefahr untersagt ist.

Die Aussichtsbeamten des Truppenübungsplatzes sind an ewischen, Kunden-
handelnde vom Platz zu weisen und die Romanen derselben zur Bestrafung festzustellen.

Übertritte werden nach §§ 366¹⁰ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bez.
nach Artikel 1 des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 30. April 1873 bestraft.

Die Ortsbehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschrie-
benen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 26. Juni 1902.

Rönigliche Amtshauptmannschaft.

D 763.

Dr. Uhlemann.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli dieses Jahres (Montag zum Dienst-
tag) und zwar von 11 bis 12 Uhr sollen auf dem westlich der vom Röderau nach
Berlin führenden Eisenbahn gelegenen Thelle des Truppenübungsplatzes Zethahn
Sprengungen vorgenommen werden und wird hiermit das Gelände, welches von dem
von Bischofsburg nach dem Wüstenweg zu führenden Wege (Kieserweg), dem von
Johabshof nach Zethahn führenden Wege (Bachertsweg), der bezeichneten Eisenbahn,
dem Gehls-Sireumener Wege (Pyramidenweg) und der westlichen Grenze des Truppen-
übungsplatzes eingeschlossen wird — einschließlich der die Grenzen des gesperrten
Gebietes begrenzenden Wege —, in der fraglichen Nacht von 1/2 10 Uhr bis Morgens
1/2 Uhr für jeden Verkehr gesperrt.

Übertritte werden nach §§ 366¹⁰ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs
bestraft.

Bekanntmachung.

die Versammlung der Stände des Königreichs
Sachsen zu einem außerordentlichen Landtag
betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die ge-
treuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß
§ 115 Abs. 2 der Verfassungsurkunde abzuhaltenen
außerordentlichen Landtag auf
den 3. Juli dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einzuberufen zu lassen.

Allerhöchstem Bekleidung gemäß wird Solches und daß
an die Mitglieder beider ständischer Kammer noch beson-
dere Missive aus dem Ministerium des Innern ergehen
werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. Juni 1902.

Gesamtministerium.

v. Reisch. v. Seydelwitz.

Verordnung.

die Wiederzulassung von Musik und öffent-
lichen Unterhaltungen am 29. Juni dieses Jahres
betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Rücksicht
auf vielfach hervorgebrachte Wünsche bestimmt, daß Musik
und öffentliche Unterhaltungen, welche nach der Verordnung
vom 20. Juni dieses Jahres bis zum 29. Juni dieses
Jahres einzustellen sind, am 29. Juni dieses Jahres
von Abends 7 Uhr an wiederzulassen werden sollen.

Dresden, den 27. Juni 1902.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und
öffentlichen Unterrichts

v. Reisch. v. Seydelwitz.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 28. Juni 1902.

Se. Exzellenz der kommandirende General-
General der Infanterie v. Treitschke, wohnte heute Vor-
mittag dem Exzerzier der 89. Infanterie. Bilgabe auf
dem Truppenübungsplatz Zethahn bei.

Mit Genehmigung Se. Majestät des Königs
dürfen, zunächst verschwiegene bis Ende des Monats
September 1903, Unterküpfere mit einer aktiven Dienst-
zeit von mindestens sechs Jahren als Stadtgarde bei
der königlichen Polizeidirektion Dresden eingestellt
werden. Ehemalige Unterküpfere sind hieron so
lange aufgeschlossen, als ihre besondere Dienstverpflichtung
dauert.

Das „Dr. Journ.“ bestätigt eine schon ander-
weit offiziell verlautbare Mitteilung, indem es schreibt:
„In der Tagespresse findet sich vielsach die Nachricht,
daß Se. Königliche Hoheit Prinz Max im Herbst dieses
Jahrs am Hofe zu Dresden dauernd Aufenthalt nehmen
werde und für das Apostolische Vicariat auseinander sei.
Wir sind von zuständiger Stelle ermächtigt, zu erklären,
daß diese Nachricht in vollem Umfang unwahr ist.“

Se. Exzellenz der Herr Kriegsminister v. d. Blank
ist an einer Personenschütterung erkrankt, die sich in einer
geringen Höhe des rechten Armes äußert.

Postoffizient Ottmann hier, ist wegen Unter-
schlagung amtlicher Gelder in Untersuchungshaft genommen
worden. Es soll indeß, wie wir hören, zweifelhaft er-
scheinen, ob das Vergehen bei vollem gelungenen Beweis-
tein ausgeführt worden ist.

In der Beleidigungsslogane des Herrn Apo-
theker Röhl gegen Herrn Bodenmeister Titel wurde in
der jetzt stattgehabten Revision verhandlung vor dem Ober-
landesgericht auf Zurückverweisung der Klagesache zur noch-
maligen Verhandlung vor dem Landgericht Dresden erkannt.

An Sachsen Feuerwehren erhält der Vor-
sitzende des Landesverbands, Herr Branddirektor Weig-
land Chemnitz, folgende Aufforderung: Gott dem Allmächtigen hat es gesessen, unsern Allergnädigsten König in d
Herrn, unseren Allerhöchsten Protektor Se. Majestät
König Albert in sein himmlisches Reich abzuführen. Dieser Schätztritt ist Sachsen Völl und mit ihm Sachsen's
Feuerwehren. Wie trauern im letzten Schmerze um
unseren heimgegangenen edlen Landesfürsten, um unseren
allezeit gnädigsten und fürsorglichsten Schutzen. In alter
Sachsenkreis werden wir, so lange uns Gott hierzu Kraft
verleiht, nicht nur des Verewigen in größter Dankbarkeit
gedenken, sondern auch durch unermüdliches Streben und
Arbeiten für unsere gemeinnützigen Zwecke uns auch
jernerhin bemühen, der so lange Jahre genossenen Aller-
höchsten Ausgleichung würdig zu sein und zu bleiben.
Alle Feuerwehren des Landesverbands werden zum
dankbaren Gedächtnis Seiner Majestät des Königs Albert
eine Trauerfeier im eigenen Kreise veranstalten, vorüber
jeber Wehr noch weitere Mitteilung zugehen wird. Alle
Führer unserer Wehren tragen während der Dauer der
Landesfeier — 6 Wochen — Trauerflor um den linken
Arm der Uniform. Chemnitz, am Tage der Beisetzung
Se. Majestät des Königs Albert. Der Landesverbands
sächsischer Feuerwehren. Für den Landeskürsch: Weigland,
Vorsitzender.

Der Rath der Stadt Riesa, am 27. Juni 1902.

Dr. Voeters.

Rath.

Der Rath der Stadt Riesa, am 27. Juni 1902.

Dr. Dehne.

Rath.